

# **SARS-CoV-2-Schutzkonzept für die Nutzung und Vermietung von Räumlichkeiten**

## **Grundsätze für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen in kirchlichen Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstadt**

Derzeit gelten in Hessen die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“. In dieser Voraussetzung ist das Schutzkonzept- SARS-CoV-2 – Gemeinderäume geschrieben und vom Hygieneausschuss für den Kirchenvorstand beschlossen worden. **Für die Jugendräume und die Kirche gelten die eigens beschlossene Konzepte.**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Voraussetzung für die Nutzung der kirchlichen Räumlichkeiten für Gruppen**
- 2. Gemeindegänge**
- 3. Bewegungsgruppen**
- 4. Musikalische Gruppen**

#### **1. Voraussetzung für Nutzung der kirchlichen Räumlichkeiten für Gruppen**

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde setzt voraus und hält fest:

**Verantwortlich für die Einhaltung aller bestehenden Regeln auf Grund der jeweils geltenden, staatlichen Verordnungen, insbesondere der Hygienemaßnahmen, die durch den Kirchenvorstand beschlossen worden sind, ist der Mieter/Nutzer. Als Veranstalter hat der Mieter/ Nutzer zu prüfen, welche Veranstaltungen rechtlich durchgeführt werden können und welche Maßnahmen erforderlich sind. Eine Kontrollpflicht über die Maßnahmen besteht von Seiten der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstadt nicht. Die Einhaltung der aufgeführten Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.**

#### **Der Kirchenvorstand fordert konkret vom Mieter / Nutzer:**

- a) Vom Mieter muss gegebenenfalls eine Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Der Zutritt zum Gebäude ist nur für Teilnehmer und Gäste gestattet.
- b) Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes.
- d) Werden Räume von Gruppen genutzt, darf die Maximalanzahl von Personen nicht überschritten werden.
- e) Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- f) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts müssen vorliegen:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
  - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
  - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
  - Mund-Nasen-Bedeckung **nach den gesetzlichen Regelungen und Verordnungen des Landes Hessen und des Main-Kinzig- Kreises tragen**
  - Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken)
  - Nutzung nur der vorgegebenen Räume nach Eintragungen im Raumplan
  - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten (auf Abstand) im Freien
  - Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen und Getränken dürfen Küchen nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt werden.
- g) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten
- h) Der Empfehlung bei jeder Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten eine Teilnehmerliste, die vor allen Dingen Name, Vorname und Telefonnummer enthält, ist nachzukommen. Dies ermöglicht eine Nachverfolgung von Infektionen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- i) Für Reinigungen, die während der „Corona-Pandemie“ aufwendiger sind als sonst, berechnen wir zu den bereits festgelegten Preisen eine Höhe von 25,-EUR zusätzlichen Kosten.

## **2. Kircheninterne Veranstaltungen ( z. B. Kirchenvorstand, Ausschüsse etc.)**

In **Hessen** sind seit dem 9. Mai 2020 auch Veranstaltungen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts mit Hygienemaßnahmen (s. o) möglich.

Für die eigenen, kirchlichen Veranstaltungen gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe Ziffer 1).

Die Teilnehmerlisten zu möglichen Nachverfolgung im Fall einer Corona-Infektion werden vom Gruppenleiter zur möglichen Abfrage vom Gesundheitsamt aufbewahrt und nach maximal vier Wochen ordnungsgemäß vernichtet.

## **3. Bewegungsgruppen**

Für Bewegungsgruppen ist gemeinsames Training in geschlossenen Räumen wieder möglich, wenn über die allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe Ziffer 1) hinaus sichergestellt ist, dass

- a) das Training kontaktfrei ausgeübt wird,
- b) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,
- c) mit bis zu höchstens 10 Personen ausgeübt,
- d) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden,

- e) der Zutritt unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- g) Zuschauer sind nicht zugelassen.

#### 4. Musikalische Gruppen

Chorproben in normalen Räumen sind weiterhin verboten. Chorproben im Freien und in der Kirche sind möglich unter Wahrung der Hygieneregeln.

Regelmäßiger Präsenzunterricht ist als Einzelunterricht und musikalische Früherziehung als Gruppenunterricht mit bis zu 7 Personen unter besonderen Hygienemaßnahmen und besonderen Umgang miteinander möglich.

#### 5. Maximalzahlen für die Kirchlichen Räumlichkeiten

Bei den aufgeführten Maximalzahlen wird von einer Bemessungsgrundlage von 3m<sup>2</sup> pro Person ausgegangen. Jeder Mieter / Nutzer ist für die Einhaltung des Mindestabstand und der Hygieneordnung verantwortlich. Für die Kirchen gelten die Höchstzahlen der Sitzplätze aus der Hygieneordnung für die Kirche.

##### Gemeindehaus

| Raum         | Fläche | Höchstzahl bei Einzelhaushalten | Höchstzahl bei Menschen aus gemeinsamen Haushalten |
|--------------|--------|---------------------------------|--|
| Großer Saal  | 110qm  | 16 Personen                     | 36 Personen  |
| Kleiner Saal | 49 qm  | 7 Personen                      | 16 Personen  |
| Chorraum     | 72 qm  | 10 Personen                     | 24 Personen  |
| Clubraum     | 30 qm  | 4 Personen                      | 9 Personen   |
| Sitzungsraum | 28 qm  | 4 Personen                      | 9 Personen   |

**Gemeindegesang bleibt bis zum 30.9. weiterhin nicht gestattet.**